

Amliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einpaltige Zeile oder deren Raum 30 Pf.,
Reklamezeile 90 Pf.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Em: Römerstraße 56.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer
Diez und Bad Em.
Verantw. f. d. Schriftl. Richard Heitz.

Nr. 224

Diez, Montag den 17. November 1919

59. Jahrgang

Amlicher Teil

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung

Der Bevölkerung wird zur Kenntnis gebracht, daß das Taubenschießen nachdrücklich verboten ist und daß dieser Anordnung zuwiderhandelnde Personen sich strenger Bestrafung aussetzen.

Diez, den 13. November 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Ghatras, Major.

L. 7273. Diez, den 10. November 1919.

Betr.: Pferdeverkäufe.

Die Verkäufe von Pferden aus Anlaß der Verminderung des Heeres — und zwar sowohl von dienstunbrauchbaren als von anderen, sobald solche freigegeben werden — richten sich von jetzt ab nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Eine Versteigerung findet nicht mehr statt. Die von der Heeresverwaltung zum Verkauf bestimmten Pferde werden zu Abschätzungspreisen abgegeben. Sie sind zu diesem Zweck mit Rücksicht auf die Sicherstellung der Volksernährung den Landwirtschaftskammern oder den deren Amt ausübenden anderweitigen landwirtschaftlichen Organen zur Verteilung an wirklich pferdebedürftige Landwirte zu übergeben. Von diesen sind Kriegsbeschädigte, Hinterbliebene von im Felde Gebliebenen, ferner solche Personen, die mit staatlicher Unterstützung angesiedelt werden sollten, oder auch Personen, denen bereits Pferde leihweise haben überlassen werden müssen, zuerst zu berücksichtigen. In dringenden Fällen geben die Landwirtschaftskammern usw. Pferde auch an andere Gewerbetreibende ab, außerdem an Personen, die am Dienste der Allgemeinheit tätig sind, wenn ihnen zur Ausübung ihres Berufs andere Verkehrsmittel fehlen. Pferdehändler sind nach wie vor ausgeschlossen. Die Zulassung zu den Verkäufen, die möglichst da, wo sich die Pferde befinden, vorzunehmen sind, wird nicht mehr von dem Besitz einer Pferdekarte abhängig gemacht; die ausgestellten Pferdekarten verlieren ihre Gültigkeit.

2. Die Abschätzung der Pferde geschieht vor ihrer Uebergabe an die Landwirtschaftskammer usw. durch Kommissio-

nen, bestehend aus 1 Offizier, 1 Veterinär und 1 Vertreter der Landwirtschaftskammer usw. nach dem Durchschnitt der von den Kommissionsmitgliedern abzugebenden Einzeltagen und unter Zugrundelegung eines Mindestpreises von 1000 Mark für jedes noch arbeitsfähige Pferd. Pferde, die dauernd nicht mehr arbeitsfähig sind und daher nicht mit diesem Preise bewertet werden können, sind an die Landes- usw. Fleischstellen abzugeben. Ueber die Abschätzung sind Listen zu führen, die der Landwirtschaftskammer usw. übergeben werden. Die Landwirtschaftskammern usw. haben nur die Vermittelung der Pferdeverkäufe. Sie dürfen die Pferde nicht unter der Tage verkaufen. Anträge auf Ueberweisung von Pferden sind in den Landkreisen (Oberamtsbezirken usw.) an den Landrat usw., in den Stadtkreisen an die Polizeiverwaltung usw. mitzuteilen. Beide Stellen stehen wegen der Zahl der erforderlichen und verfügbaren Pferde in Verbindung.

3. Jeder Käufer eines Pferdes erhält über den Kauf einen auch die kurze Beschreibung des Pferdes enthaltenden Ausweis und hat sich zu verpflichten, es ohne Genehmigung der Landwirtschaftskammer usw. nicht vor Ablauf eines Jahres weiter zu verkaufen, bei einem Verstoß hiergegen sich aber einer Geldstrafe in Höhe des Mehrerlöses gegen den Kaufpreis, mindestens aber in Höhe des letzteren zu unterwerfen.

4. Zuchtstuten warmblütigen und kaltblütigen Schlags werden in gleicher Weise zu Tagespreisen an die Züchter abgegeben, wie die Arbeitspferde. Die bisher für die warmblütigen Zuchtstuten festgesetzten Vorzugspreise sowie die besonderen Bedingungen für die Uebernahme solcher Stuten fallen weg.

Der Landrat.

A. B.

Schneern.

Befehl und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Ghatras, Major.

J.-Nr. 7118 L.

Diez, den 7. November 1919.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an die Erledigung meiner Verfügung vom 25. 2. 1903, Nr. 1383, Kreisblatt Nr. 52, und 18. 10. 1905, Nr. 9669, Kreisblatt Nr. 259, betr. Einreichung der Fragebogen über die taubstummen schulpflichtigen oder in eine Taubstummen-Anstalt aufgenommenen Kinder.

Fehlangeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.

A. B.

Schneern.

Bekanntmachung.

Öffentlicher Dank.

Das Gesamtergebnis des am 12. Oktober 1919 abgehaltenen Opfertages für die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge im Unterlahnkreise hat den stattlichen Betrag von 32 192,87 Mark ergeben.

Im Namen der Wirtschaftlichen Vereinigungen der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen sowie der amtlichen Fürsorgestelle danke ich den Einwohnern des Kreises, den Firmen und Vereinen für die erneut bewiesene Opferfreudigkeit zur Besserung des Loses unserer vom Kriege am härtesten getroffenen Mitbürger und Mitbürgerinnen. Besonderer Dank gebührt auch den Damen, die sich als Sammlerinnen in den Dienst der guten Sache gestellt haben und den Organisationen des Opfertages in Stadt und Land für ihre erfolgreiche Mitarbeit.

Die gespendeten Mittel sollen zu einer ergänzenden Fürsorge in den Fällen verwendet werden, wo die staatlichen und kommunalen Zuschüsse nicht ausreichen, um die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen vor Not zu schützen. Ueber die Verwendung im engeren Sinne beschließt der Beirat der amtlichen Fürsorgestelle des Unterlahnkreises.

Nachstehend gebe ich die Gesamtsumme der in den Städten und Landgemeinden von Privaten, Firmen und Vereinen gespendeten Beträge bekannt:

Nr. St.	Gemeinde	Gesamtbe- trag		Davon für			
		M.	ℳ	Kriegs- beschädigte	Hinter- bliebene	M.	ℳ
1	Allendorf	174	65	78	65	96	—
2	Altendiez	956	50	161	—	795	50
3	Attenhausen	150	50	79	50	71	—
4	Aull	57	—	6	50	50	50
5	Balduinstein	194	30	194	30	—	—
6	Beckeln	168	50	84	25	84	25
7	Berghausen	94	30	94	30	—	—
8	Bergn.-Scheuern	415	50	210	50	205	—
9	Bernbroth	322	90	161	20	161	70
10	Biebrich	81	—	40	50	40	50
11	Birlenbach	957	10	521	05	436	05
12	Bremberg	147	80	118	90	28	90
13	Burgischwalbach	141	40	91	65	49	75
14	Charlottenberg	71	—	36	—	35	—
15	Gramberg	312	55	215	75	96	80
16	Diez	8575	80	5080	88	3494	92
17	Dausenau	281	20	239	25	41	95
18	Deiffighofen	60	—	31	50	28	50
19	Dienerthal	40	20	20	10	20	10
20	Dörnberg	400	70	205	70	195	—
21	Dörsdorf	62	50	62	50	—	—
22	Dornholzhausen	53	—	53	—	—	—
23	Bad Ems	5124	42	2919	45	2204	97
24	Ebertshausen	100	—	50	—	50	—
25	Eisighofen	39	30	24	—	15	30
26	Eppenrod	380	60	182	60	198	—
27	Ergeshausen	86	—	44	—	42	—
28	Flacht	254	80	125	10	129	70
29	Freiendiez	1376	70	818	95	557	75
30	Geilnau	324	10	161	55	162	55
31	Geisig	84	50	84	50	—	—
32	Giershausen	55	—	31	—	24	—
33	Gückingen	148	50	74	50	74	—
34	Gutenacker	126	20	72	30	54	50
35	Hahnstätten	597	10	319	05	278	05
36	Hambach	32	—	32	—	—	—
37	Heistenbach	153	—	103	50	49	50
38	Herold	277	—	148	—	129	—
39	Hirschberg	306	—	157	50	148	50
40	Hömburg	90	05	90	05	—	—
41	Holzappel	601	20	348	10	253	10
42	Holzheim	349	80	258	40	91	40

Sa. 24225 | 27 | 13831 | 53 | 10393 | 74

St.	Gemeinde	Gesamtbe- trag		Davon für			
		M.	ℳ	Kriegs- beschädigte	Hinter- bliebene	M.	ℳ
43	Horhausen	226	50	163	—	63	50
44	Jesselbach	181	—	117	50	63	50
45	Kalkofen	16	—	—	—	16	—
46	Kaltenholzhausen	132	—	67	—	65	—
47	Kagelnbogen	468	80	270	50	198	30
48	Kemmenau	100	—	11	50	88	50
49	Klingelbach	214	30	94	25	120	05
50	Körddorf	284	50	147	—	137	50
51	Langenscheid	402	—	222	—	180	—
52	Laurenburg	208	95	111	—	97	95
53	Lohrheim	166	—	87	50	78	50
54	Lollschied	101	50	101	50	—	—
55	Miffelberg	44	—	—	—	44	—
56	Mittelfischbach	64	50	28	20	36	30
57	Mudershausen	72	25	72	25	—	—
58	Rassau	1451	50	900	—	551	50
59	Rezbach	131	—	71	—	60	—
60	Niederneifen	704	—	381	—	323	—
61	Niedertiefenbach	92	—	46	—	46	—
62	Oberfischbach	84	80	38	25	46	55
63	Oberneifen	239	—	119	—	120	—
64	Obernhof	161	—	150	—	11	—
65	Oberwies	76	70	38	35	38	35
66	Bohl	135	15	135	15	—	—
67	Reckenroth	47	50	23	75	23	75
68	Rettert	132	80	132	80	—	—
69	Roth	216	70	114	80	101	90
70	Ruppenrod	14	50	14	50	—	—
71	Schaumburg	56	65	56	65	—	—
72	Scheidt	67	20	50	20	17	—
73	Schiesheim	19	—	10	50	8	50
74	Schönborn	536	40	401	40	135	—
75	Schweighausen	71	75	37	—	34	75
76	Seelbach	61	05	49	55	11	50
77	Singhofen	319	75	319	75	—	—
78	Steinsberg	265	—	139	—	126	—
79	Sulzbach	115	55	—	—	115	55
80	Wasenbach	92	—	48	—	44	—
81	Weinähr	88	—	75	50	12	50
82	Winden	66	80	66	80	—	—
83	Zimmerschied	39	50	18	50	21	—

Sa. 7895 | 35 | 4858 | 40 | 3036 | 95
dazu 24225 | 27 | 13831 | 53 | 10393 | 74

Gesamtsumme: 32120 | 62 | 18689 | 93 | 13430 | 69

Der Landrat.

J. B.

Scheuern.

J.-Nr. II. 10 279.

Diez, den 6. November 1919.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht darauf, daß die Kartoffelversorgung der Bevölkerung noch sehr zu wünschen übrig läßt, und deshalb auf eine schleunige Verstärkung der Speisekartoffellieferungen an alle Versorgungsberechtigten hingewirkt werden muß, hat die Reichskartoffelstelle unter dem 23. Oktober d. Js. folgendes angeordnet:

1. Die Selbstversorger dürfen, außer der ihnen zustehenden Ration von 1½ Pfund pro Kopf und Tag und des Saatguts, nur noch solche Kartoffeln zurückbehalten und an ihre Tiere verfüttern, welche nicht gesund sind und die Mindestgröße von 1 Zoll = 2,72 Zentimeter nicht erreichen, jedoch nicht mehr als 1/10 des Ernteertrags.

2. Im Hinblick darauf, daß der Absatz von Saatkartoffeln ein den tatsächlichen Bedarf weit übersteigendes Ausmaß erreicht und Formen angenommen hat, die auf die Speisekartoffellieferung außerordentlich schädlich wirken, wird die Lieferung von Saatkartoffeln bis zum 31. Dezember 1919 gesperrt.

3. Die in den Bestimmungen der Reichsartoffelstelle für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1919-20 vom 4. September 1919 unter B Abschnitt 1 zu 2e verfügte Brotstreckung mit Kartoffeln wird mit Wirkung vom 1. November 1919 ab aufgehoben.

4. Die Ausgabe der erhöhten Wochenration in der Zeit vom 1. November 1919 bis 15. Februar 1920 gemäß B. III Ziffer 14 a. a. O. ist verboten.

Desgleichen ist angeordnet worden, daß von der Erhöhung der Ration für die versorgungsberechtigte Bevölkerung abzusehen ist. Die für Schwerarbeiter durch Verordnung des Kreisausschusses vom 22. September d. Js. — Kreisblatt Nr. 202 — im § 10 festgesetzte Ration für Schwerarbeiter von 1½ Pfund für den Kopf und Tag kommt hier nach in Fortfall. Die Schwerarbeiter erhalten jetzt dieselbe Ration wie auch die übrigen Versorgungsberechtigten, also 8 Pfund die Woche.

5. Das Verbrennen von Kartoffeln in den Branntweimbrennereien ist verboten und bereits durch Verordnung des Kreisausschusses vom 16. Oktober d. Js. — Kreisblatt Nr. 215 — bekannt gegeben.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, den in Betracht kommenden Schwerarbeitern von den Bestimmungen unter Ziffer 4 sogleich Kenntnis zu geben und sie darauf aufmerksam zu machen, daß der Versorgungsausschuß in seiner Sitzung vom 4. d. Mts. beschlossen hat, den Schwerarbeitern, und zwar den Steinbrucharbeitern, den Bergarbeitern unter Tag und den Arbeiterinnen vor Feuer, wie z. B. den Kesselheizern, Schmieden usw. eine Brotzulage von 1 Pfund wöchentlich vom 3. November d. Js. ab zu gewähren. Hierüber ergeht noch besondere Verfügung.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.

J. B.:

Scheuern.

Besehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Katras. Major

1. 7133.

Diez, den 12. November 1919.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich nehme hiermit wiederholt Veranlassung auf die genaue Beachtung der Bestimmungen der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 20. März 1909, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen (Reg.-Amtsbl. Seite 80-83 und aml. Kreisblatt Nr. 95) hinzuweisen. Insbesondere ersuche ich die Ortspolizeibehörden, darüber zu wachen und die Wirte anzuhalten, daß sie vor Ingebrauchnahme neuer oder vor wesentlicher Veränderung bereits bestehender Bierdruckvorrichtungen der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige erstatten und dieser Anzeige eine von ihnen und dem Lieferanten der Vorrichtung zu unterzeichnende Beschreibung der Bierdruckanlage beifügen haben. Die Bierdruckvorrichtung darf nicht eher in Benutzung genommen werden, bis hierzu von der Ortspolizeibehörde schriftlich Erlaubnis erteilt ist. Der bei den Wirten vielfach vertretene Ansicht, daß durch die Erteilung der Wirtschaftskonzession ihnen auch das Recht gegeben sei, eine Bierdruckvorrichtung aufzustellen, und zu benutzen, ist unter Vorbehalt der Bestimmungen in § 2 Ziffer 2 der genannten Polizeiverordnung entgegen zu treten.

Entsprechend den Bestimmungen zu § 2 Abs. 2 der Ausführungsanweisung der genannten Polizeiverordnung (Reg.-Amtsbl. S. 87) haben die Ortspolizeibehörden die bei ihnen eingehenden Anzeigen über die beabsichtigte Aufstellung von Bierdruckvorrichtungen zu sammeln und ein Verzeichnis anzulegen, in dem jede Bierdruckvorrichtung, für welche die schriftliche Erlaubnis zur Inbetriebnahme erteilt ist, unter Beifügung des Datums dieser Erlaubnis und der Bezeichnung des Betriebsunternehmers und des Betriebesortes (Gemeinde, Straße, Hausnummer) einzutragen ist, und in das auch die Daten späterer Revisionen und die dabei gemachten Feststellungen, sowie die Daten für etwaige wesentliche Änderungen der erteilten Betriebserlaubnis aufzunehmend sind. Formular für dieses Verzeichnis ist in der Kreisblatt-Druckerei Sommer in Diez und Bad Ems erhältlich. Ich muß bestimmt erwarten, daß dieses Ver-

zeichnis ordnungsmäßig angelegt und sorgfältig weitergeführt wird. Ich werde mir gelegentlich Einsicht von diesem Verzeichnis verschaffen.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Limburg, den 2. Oktober 1919.

In den Gehöften von: 1. Jakob Schmidt in Offheim, 2. Peter Kapitan in Offheim, 3. Johann Lambert Geis in Dehrn, 4. Josef Egenolf in Fandbach ist amtstierärztlich die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Sperrmaßnahmen wurden angeordnet.

Der Landrat.

Schellen

Nr. 3821 L.

Langenschwalbach, den 31. Okt. 1919.

Schafzünde.

Unter der Schafherde in der Gemeinde Holzhausen a. Har ist die Zünde amtlich festgestellt.

Der Landrat.

J. A.

Schubert

Nichtamtlicher Teil.

Ein toller Streich

wird aus Frankfurt a. M. gemeldet, der an den des Hauptmanns von Köpenick erinnert. Ein städtischer Beamter schuldet einer Frau eine Geldsumme. Das erfuhr der 18jährige Kaufmann Karl Blum. Er versprach der Frau, ihr das Geld zu verschaffen. Karl Blum begab sich in das Rathaus, stellte beim Pförtner das Amtszimmer des Beamten fest und ging schnurstracks in dieses hinein. Hier stellte er sich als Kriminalbeamter vor, legitimierte sich durch eine Messingmarke des zweiten Tierschutzvereins und herrschte den Beamten, als dieser die Beamten-eigenschaft des jungen Burischen anzeifelte, mit den Worten an: Wenn Sie den Mund nicht halten, dann geschieht Ihnen was anderes. Auch den Vorgesetzten des Beamten, einen älteren Stadtschreiber, schüchterte Blum ein, und schließlich wußte er auch den Direktor des betreffenden Amtes, der herbeigerufen wurde, glaubwürdig durch die Hundemarke des Tierschutzvereins zu überzeugen. Blum sesselte darauf den Beamten und führte ihn geschlossen über den großen Hofmarkt, die Zeit nach dem Warenhaus Bronker, wo er mit dem gehorsamen Delinquenten einen Rundgang durch die Geschäftsräume unternahm. Dann führte das Burischen sein Opfer quer über die Zeit ins Kaufhaus Haas, wo sich das gleiche Schauspiel wiederholte, und alle Welt staunte den schneidigen Kriminalbeamten an. Von da begab sich Blum mit dem immer noch gesesselten Beamten auf die Plattform einer Straßenbahn, auf der er einen Schutzmann traf. Aus Furcht vor Entdeckung löste Blum jetzt die Fesseln, stieg mit seinem Opfer an der Hauptwache vom Wagen und entließ den Beamten mit dem Bemerkten, er würde am anderen Morgen verhaftet werden. Am nächsten Morgen begab sich dann Blum in eine Arbeiterfamilie der Frankfurter Allee, um hier abermals den Kriminalbeamten zu spielen. Der Arbeiter aber fiel auf den Schwindel nicht herein. Er ließ unaufällig einen Schutzmann holen, der den jungen Mann auf die Wache mitnahm, die ihn aber, da sie von den Vorfällen im Rathaus noch nichts wußte, mit einem Verweis entließ. Inzwischen hatten die Herren im Rathaus doch eingesehen, daß sie einem geriebenen Zungen zum Opfer gefallen waren. Sofortige Ermittlungen führten zur Festnahme Blums.

Land- und Forstwirtschaft.

— Winterschafweide. Wenn man sich vor Augen hält, wie derzeit ganz Deutschland vom Fleischnotgeschrei widerhallt, so ist es wohl der Mühe wert, sich im Hinblick auf die Versorgung des Reiches mit Fleischnahrung die Frage vorzulegen: Ist es wirtschaftlich gerechtfertigt, daß man im weiten Deutschen Reiche infolge der Verminderung der Schafbestände Milliarden von Zentnern Futtermittel, Gras, Klee, Rübenblätter und Ähnliches, auch Unkräuter, die man mangels zeitiger Weidung vorher noch Samen tragen ließ, verfaulen oder erfrieren läßt, vollständig ungenutzt, während wir in der Schafhaltung das Mittel in der Hand haben, aus ihnen Millionen von Zentnern Fleisch

Wird in eigenem, und darüber noch einen sehr gehaltvollen Dünger zu gewinnen? Die andere Frage ist, ob der Nutzen bei der Schafhaltung nicht durch den Schaden aufzuwiegen wird. Daß man in einem Fruchtfeld viel verderben kann, wenn man es, besonders bei nassem Wetter, in unverständiger Weise aushütet, sei ohne Rückhalt zugegeben, auch junger Klee muß bei nassem Wetter unbedingt geerntet werden; einem allzu üppigen Samenfeld aber kann es nur gut tun, wenn es bei trockenem Wetter mit Verstand mäßig abgehütet wird. Und daß es 'altem Klee und Wiesen gar nichts schadet, wenn sie über Winter abgeweidet werden, hat langjährige Praxis genügend bewiesen. Auch den Sommer über gibt es da und dort ein Feld, dessen Ackerbau mit Sense und Rechen nicht lohnt; im Nachsommer haben wir die Stoppelfelder. Im Frühling ist es in den meisten Fällen sogar von großem Nutzen, wenn die Wiesen zeitig und mäßig abgehütet werden, da auf ihnen zuerst die rauhen Obergräser und Unkräuter mit großen Blättern antreiben. Diese nehmen den später erst erscheinenden Untergräsern, die viel feiner und nährstoffreicher sind, den Platz weg und wir bekommen ein grobes, hartstengeliges Futter, das schlecht nährt und nicht gerne gefressen wird.

Die Verwendung von Kunstdünger. Auch zu Stallmist wende man Kainit und Thomasmehl ergänzend an. Die noch hier und da verbreitete Meinung, daß Kunstdünger auf mit Stallmist oder Jauche gedüngten Aedern oder Wiesen entbehrlich seien und daß deren Anwendung sich daher nicht lohne, hat sich als unbegründet und falsch erwiesen. Die Wirtschaftsdünger enthalten zwar alle Nährstoffe, welche die Pflanzen brauchen, leider aber nicht in einer den Pflanzen voll zuzugenden Zusammensetzung. Stallmist und besonders die Jauche sind arm an Phosphorsäure, so daß in erster Linie eine Ergänzung dieses Nährstoffes durch eine kräftige Kunstdüngung in Betracht kommt. Bei Verwendung des Kalks ist auf leichten Böden besondere Vorsicht nicht geboten, so daß je nach der zur Verfügung stehenden Zeit vom Herbst bis zum Frühjahr gefalzt werden kann. Man benutze aber möglichst auch hier einen Zeitpunkt, wo ein gründliches Einengen möglich ist. Noch mehr gilt dies für besseren Sand- und leichten Lehmboden, für welche die Wintermonate zum Kalken noch weniger geeignet sind. Nur bei der Anwendung des Scheidekalkes und anderer wasserhaltiger Abfälle wird das Aufbringen zweckmäßig schon im Winter vorgenommen, damit durch die Einwirkung des Frostes eine gute Lockerung und dadurch eine bessere Verteilung im Frühjahr möglich ist. Besondere Vorsicht erfordert nun dagegen die Verwendung des gebrannten Kalkes. Hierbei darf der Boden nicht zu feucht sein. Man nehme daher auf den Lehm- und Tonböden das Kalken zu einer Zeit vor, wo keine anhaltenden Niederschläge zu erwarten sind und der Boden durch Egge, Krümmer und Pflug gut zu bearbeiten ist. Die wichtigste Maßregel für eine gute Wirkung des gebrannten Kalkes ist das Streuen, Mischen und Unterbringen in trockenem, pulverförmigem Zustande. Wie häufig wird aber noch der Fehler gemacht, daß der Kalk im Spätwinter in kleinen Haufen auf das Feld gefahren wird. Wenn dann nach Wochenlangem Lagern das Streuen erfolgen soll, ist der Kalk oft völlig in Kalkbrei übergegangen. In solchem Falle bedeuten die Kosten der Kalkung fortgeworfenes Geld. Man nehme daher die Kalkung möglichst im Herbst, am besten bald nach der Ernte, vor. Von der Anwendung größerer Kalkgaben im Frühjahr sehe man ab, da der Kalkfall häufig nachteilig auf den Ausgang der Pflanzen wirkt.

Volkswirtschaft.

* Zur Volksgesundung. Im Ausschuss für Bevölkerungspolitik der Landesversammlung wurde der Antrag Dr. Wehl (U. Soz.) einstimmig angenommen, die polizeiliche Reglementierung der gewerbmäßigen Unzucht zu beseitigen und zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und zur Ueberwachung der Prostitution die bisherige Sittenpolizei unter völliger Loslösung von der Kriminalpolizei in ein ausschließlich gesundheitlichen und pflanzlichen Zwecken dienendes Amt umzuwandeln, an dem außer einem Arzt eine sozial vorgebildete Fürsorgerin arbeiten soll. In der dann folgenden Debatte über den Antrag des Unterausschusses wiesen die Vertreter der sozialdemokratischen Fraktionen Dr. Beher (Soz.) und Dr. Wehl (U. Soz.) sowie auch Unterstaatssekretär Graef darauf hin, daß man die ersten Abschnitte nicht regeln könne, bevor man wisse, ob die Anzeigepflicht für Geschlechtskrankte beschlossen werde oder nicht. Es müsse dafür gesorgt werden, daß die Anzeige des Arztes vollkommen geheim gehalten werde.

Dann würden die Anzeigen, die über die Krankheit gehen, in keiner Weise geschädigt, denn niemand außer dem zur Wahrung seines Berufsgeheimnisses verpflichteten Arzt erfahre etwas von ihrer Krankheit. Die anderen aber, die zur Behandlung gezwungen werden müßten, hätten den Schaden ihrem eignen Verhalten zuzuschreiben. Als wichtiges Belegstück wurden die Erfahrungen der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten angeführt, nach denen durch keine der bisherigen Maßnahmen auch nur das mindeste erreicht worden sei. Es habe sich vielmehr herausgestellt, daß 67 v. H. aller Männer zwischen 25 und 65 Jahren geschlechtskrank seien. Diese Zahl ist natürlich nur dadurch zu erklären, daß viele zugleich an mehreren Geschlechtskrankheiten leiden. Empfohlen wurde auch das von Dr. Dreuw vorgeschlagene System, auch die Kurpfuscher zur Meldung zu verpflichten. Die Meldepflicht besteht nach diesen Vorschlägen praktisch also für jeden Kranken, die sich ihren Pflichten entziehen. Die beiden sozialdemokratischen Fraktionen stellten sich geschlossen auf den von den drei Rednern eingenommenen Standpunkt, während das Zentrum sich gegen die Anzeigepflicht erklärte. Die Stellung der Demokraten blieb vorläufig noch unentschieden, doch scheint es so, als ob ihre Mehrheit sich für die Meldepflicht entscheiden wird.

Kunst und Wissenschaft.

(.) Neuentdeckte Wandmalereien in Bädin-gen. In der Remigius-Kirche von Bädin-gen sind, wie in der „Kunstchronik“ mitgeteilt wird, hervorragende Wandmalereien aufgedeckt worden. Die Bädinger Remigius-Kirche, die jetzige „Totenkirche“, ist ein Bau von ältester Herkunft und außerordentlicher Bedeutung. Bisher sind Wandmalereien in der Wetterau noch fast gar nicht aufgedeckt worden. Die neu aufgefundenen Malereien schmücken den in göttlicher Zeit erbauten Chor fast vollständig aus; sie stammen aus der Zeit des 15. Jahrhunderts, sind augenscheinlich Arbeiten bedeutender Meister und eröffnen für die Kunstübung jener Gegend neue Aussichten.

Vermischte Nachrichten.

Schiffsunglück. Der Altonaer Fischdampfer Holstein ist in der Nordsee untergegangen. Er hatte eine Mine in das Netz bekommen, die beim Aufziehen explodierte. Etwa 22 Mann der Besatzung sind mit dem Schiff untergegangen, nur vier Mann konnten gerettet werden.

* Schiebermoral. Einer Schiebergesellschaft hatte die Gendarmerie größere Mengen Fett u. Kaffee beschlagnahmt. In der nächsten Nacht rückte die Gesellschaft, durch Gefinnungsgenossen verstärkt, vor das Amtshaus und zwangen den Amtmann unter Anwendung von Gewalt und ständiger Bedrohung mit dem Revolver zur Herausgabe der Schieberware. Als Anführer des Gewalttates ermittelte man drei Siegerer Pän. er.

* Der Sonderzug des „Proletariats“ Proh. i. kürzlich fiel der Luxuszug, in dem Trost reist, einer Abweisung der gegen Kiew vorrückenden weißen Armee in die Hände. Der Zug setzte sich aus einer Anzahl mit aller Lebensbegehrlichkeit eingerichteten Salonwagen zusammen, unter denen sich ein Schlafwagen, ein Badewagen und ein mit kostbarem Porzellan, Kristallgläsern und feinsten Batistischwäse ausgerüsteter Speisewagen befand. Dem eleganten Neußern der Einrichtung entsprach auch die Zahl der Dienerschaft, die allein in der Küche nicht weniger als sieben Köche zählte.

Jagdwagen

zu verkaufen.

Hans Zahnberg, Bergnassau.

Jagd-Verpachtung.

Samstag, den 29. November, mittags 2 Uhr wird auf dem hiesigen Rathhaus die Feld- und Waldjagd der Gemeinde Allendorf öffentlich meistbietend verpachtet. Die Pachtbedingungen liegen auf der Bürgermeisterei zur Einsicht offen.

Allendorf, den 10. November 1919.

Der Bürgermeister,
Weis.